

# RS OGH 1987/7/9 13Os77/87, 14Os145/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1987

## Norm

StGB §127 B3

## Rechtssatz

Wird den Täter das Diebsgut sogleich nach dem Ansiehbringen, nur einige Meter vom unmittelbaren Tatort entfernt, von einem Angestellten des Bestohlenen abgenommen, so liegt nur versuchter Diebstahl vor, weil damit das Diebsgut noch nicht dem Gewahrsam des Besitzers entzogen war (siehe SSt XLII/58, ÖJZ-LSK 1979/91, 1979/309, 1986/25, 13 Os 2/87; Zusatz: Daß der Angestellte des Besitzers die Täter während der Versuchshandlung beobachtet hat, ist bei der minimalen Entfernung (einige Meter) bis zur Betretung und Abnahme des Diebsguts gar nicht mehr von Bedeutung).

## Entscheidungstexte

- 13 Os 77/87  
Entscheidungstext OGH 09.07.1987 13 Os 77/87
- 14 Os 145/01  
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 14 Os 145/01  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093255

## Dokumentnummer

JJR\_19870709\_OGH0002\_0130OS00077\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)